

4. Juni 1961 (Stand: 1. Januar 2005)

Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern,

gestützt auf

- die Artikel 2–4 und 57 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917¹;
- die Paragraphen 1, 2 und 5 des Dekrets betreffend die Ortspolizei vom 27. Januar 1920²;
- Artikel 7 Abschnitt I I Ziffer 1 und 3 der Gemeindeordnung für die Stadt Bern vom 29. März 1920³;
- die Artikel 56 und 58 der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung vom 17. März 1922⁴,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für jede Art übermässigen Lärms, soweit hierüber nicht eidgenössische, kantonale oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.

² Die Bekämpfung des Baulärms wird einem besonderen Reglement vorbehalten.⁵

Art. 2 Verbot übermässigen Lärms

¹ Jedermann hat übermässigen Lärm zu vermeiden.

² Ort und Zeit der Lärmverursachung ist Rechnung zu tragen. Besondere Rücksicht ist während der Ruhezeiten sowie bei Kirchen, Spitälern, Altersheimen, Schulen, wissenschaftlichen Instituten usw. geboten.

³ Jedermann ist verpflichtet, den maschinellen Lärm nach dem Stand der Technik zu vermindern, sofern der Aufwand hierfür in angemessenem Verhältnis zur Lärmverminderung und zum Anspruch auf Ruhe steht.

⁴ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie⁶ kann unvermeidbaren, übermässigen Lärm zeitlich einschränken oder die Lärmquellen verlegen lassen. Es entstehen hieraus gegenüber der Gemeinde keine Schadenersatzansprüche.

⁵ Die Erzeugung unvermeidbaren, übermässigen Lärms ist verboten, wenn er trotz der Anordnungen der Polizei für die Nachbarschaft weiterhin unzumutbar ist. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat für Betriebe und Arbeiten im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen; die Ausnahmebewilligungen sind zu veröffentlichen.

Art. 3 Lärmige Arbeiten

¹ Bei der Ausführung von Arbeiten ist übermässiger Lärm zu vermeiden.

¹ neu: Gemeindegesetz vom 16. März 1998; [BSG 170.11](#)

² aufgehoben

³ neu: Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998; [SSSB 101.1](#)

⁴ neu: Reglement vom 29. November 1984 über die Organisation der Stadtverwaltung; [SSSB 152.01](#)

⁵ Reglement zur Bekämpfung des Baulärms ([SSSB 824.3](#))

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

² Lärmige Arbeiten dürfen von 20.00–07.00 Uhr nur mit Bewilligung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie⁷ ausgeführt werden.

³ Bewilligungen werden nur beim Vorliegen besonderer Umstände und nur unter Auferlegung einschränkender Bedingungen erteilt.

Art. 4 Haushalt- und Wohnlärm

¹ Bei Haushaltarbeiten und bei der Benützung von Wohnräumen ist übermässiger Lärm zu vermeiden und auf Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Rolläden, Läden, Türen, Garagetore, Wasserleitungen, Armaturen usw. sind so zu unterhalten und zu benützen, dass Mitbewohner und Nachbarn besonders in ihrer Nachtruhe nicht gestört oder belästigt werden.

² Nach 22.00 Uhr ist jede Störung oder Belästigung der Mitbewohner oder Nachbarn durch laute Benützung von Radio-, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräten sowie durch Musizieren, Singen oder allgemeinen Wohnlärm verboten.

³ Lärmige Haushaltarbeiten wie Staubsaugen, Ausklopfen von Teppichen, Möbeln, Betten usw., sind von 20.00–07.00 Uhr, das Ausklopfen von Teppichen, Möbeln, Betten usw. ausserdem von 12.00–13.30 Uhr verboten.

Art. 5 Gartenarbeiten

¹ Bei Gartenarbeiten ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Insbesondere dürfen nur solche motorisch betriebenen Maschinen verwendet werden, die über eine wirksame Schalldämpfung verfügen.

² Jede lärmige Gartenarbeit ist von 20.00–07.00 und von 12.00–13.30 Uhr untersagt.

³ Knallgeräte zum Verscheuchen von Vögeln sind verboten.

Art. 6 Lärm im Freien

¹ Im Freien ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Insbesondere ist im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen der belästigende Gebrauch von Tonverstärkern, Lautsprechern, Radio- und Fernsehapparaten, Musikautomaten usw. untersagt.

² Die Verwendung von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.

³ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie⁸ kann für besondere Veranstaltungen, wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Volksfeste usw. sowie für den Betrieb von Gartenwirtschaften Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Lärm bei Spiel und Sport

¹ Beim Spielen im Freien ist übermässiger Lärm zu vermeiden.

² Im Freien ist jeder lärmige Spiel- und Sportbetrieb in der Nähe bewohnter Häuser nach 22.30 Uhr verboten. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie⁹ kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

³ Die Verwendung von lärmigen Rollschuhen, «Seifenkisten» und ähnlichen Spielfahrzeugen ist verboten.

⁴ Lärmige Modellflugzeuge, -automobile usw. dürfen nur an den von der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie¹⁰ bewilligten Orten und zu den festgelegten Zeiten in Betrieb gesetzt werden.

Art. 8 Signal- und Rufanlagen

Bei der Verwendung von Signal- und Rufanlagen, Sirenen usw. ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Vorrichtungen dieser Art, die wegen ihrer Lautstärke die Nachbarschaft stören oder belästigen, sind unzulässig.

Art. 9 Milchkannen; Kehrichtkübel

Bei der Handhabung von Milchkannen, Kehrichtkübeln usw. ist übermässiger Lärm zu vermeiden.

Art. 10 Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

² Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie¹¹ kann das Halten lärmender Tiere oder den Betrieb von Hundezwingern verbieten.

Art. 11 Campingplätze

Auf Campingplätzen hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Benützer und die Nachbarschaft in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

Art. 12 Andere Belästigungen der Nachbarschaft

Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Rauch, Russ, lästige Dünste oder Erschütterung sowie die Umgebung verunstaltende Ablagerungen sind verboten.

Art. 13 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonaler Gesetzgebung¹² bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.

⁴ Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹³ anwendbar.

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹² Art. 58 Gemeindegesetz (GG); [BSG 170.11](#)

¹³ [SR 311.0](#)

⁵ Die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Art. 14 Strafbarkeit von Arbeitgebern, Vorgesetzten und Eltern

¹ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse des Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Aufsicht der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte, die Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, die die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert haben, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

² Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von Strafe befreit werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 15 Eingreifen der Polizei, Rekurs

¹ Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie¹⁴ kann gegen jede vorschriftswidrige Lärmverursachung sowie gegen Belästigungen im Sinne von Artikel 12 einschreiten.

² Werden ihre Anordnungen nicht befolgt, so kann sie diese auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selber vollziehen.

³ Gegen Anordnungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie¹⁵ kann der Betroffene innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat rekurrieren.

⁴ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht die Direktion für Öffentliche Sicherheit oder der Gemeinderat etwas anderes bestimmen.

Art. 16 Übergangsbestimmung betreffend Baulärm

Bis zum Erlass eines Reglementes zur Bekämpfung des Baulärms¹⁶ finden Artikel 3 Absatz 2 und 3 sowie die Artikel 13, 14 und 15 auch auf Bauarbeiten Anwendung.

Art. 17 Inkraftsetzung; Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gemeinderat setzt das Reglement nach Annahme in der Gemeindeabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Polizeiverordnung betreffend die Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms vom 16./17. Dezember 1933 sowie die Kompetenzerteilung an den Stadtrat betreffend die Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms gemäss Artikel 48 Ziffer 7 Buchstabe a der Gemeindeordnung für die Stadt Bern vom 29. März 1920¹⁷ aufgehoben.

Bern, 4. Juni 1961

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident:
Karl Glatthard

Der Stadtschreiber:
Bernhard Wullschleger

¹⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1892/2004 vom 1. Dezember 2004

¹⁶ [SSSB 824.3](#)

¹⁷ neu: Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO); [SSSB 101.1](#)

Genehmigung und Inkraftsetzung

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Oktober 1961.
In Kraft getreten am 1. Januar 1962.

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
1. Dezember 2004		2 Abs. 4, 3 Abs. 2, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 und 4, 10 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 3	1. Januar 2005